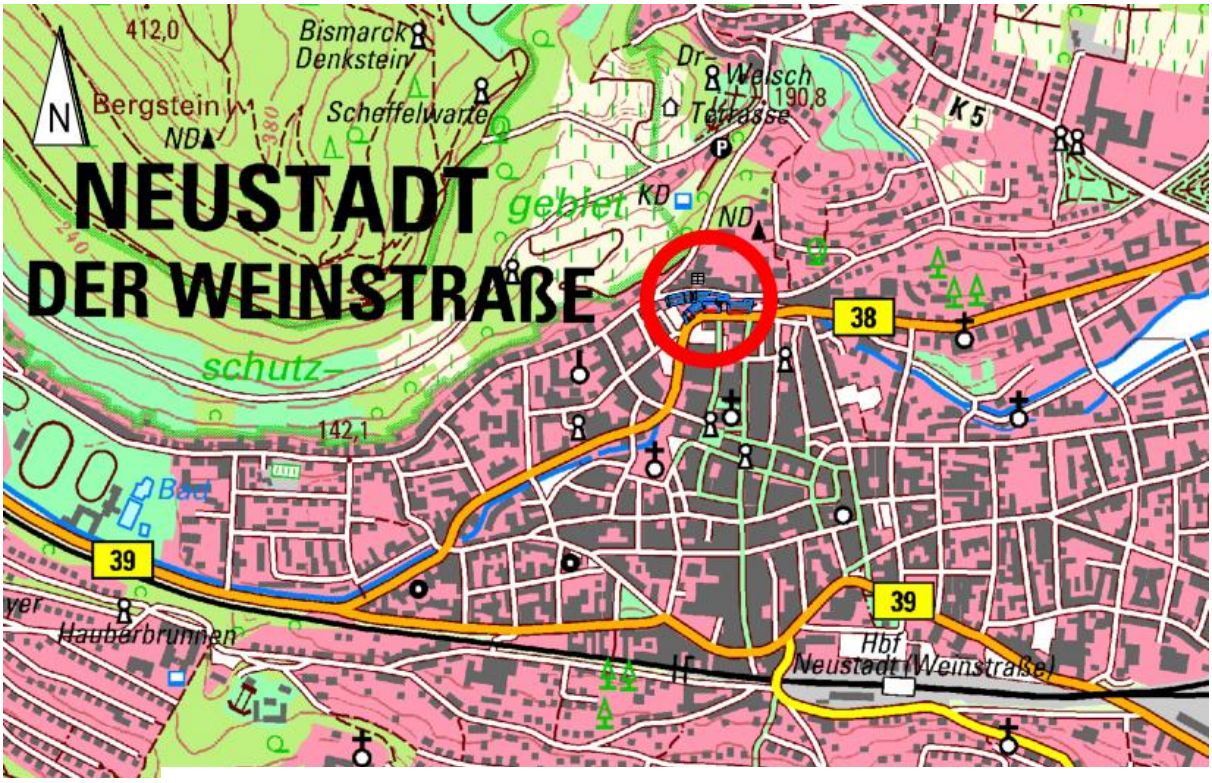


Bebauungsplan-Vorentwurf

„Bachgängel, Teilgebiet Nord“

Im Stadtbezirk Nr. 5

Begründung

Stand: 23.02.2015

Fachbereich 2
Stadtentwicklung und Bauwesen
Abt. 220 Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsanlass und -intention 3
2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets 4
3 Bestand 4
3.1 Städtebauliche Situation 4
3.2 Topographie 4
3.3 Verkehrliche Erschließung 4
3.4 Technische Infrastruktur 4
3.5 Immissionen 4
3.6 Bodenverhältnisse 4
3.7 Flora, Fauna, Natur- und Artenschutz 4
3.8 Eigentumsverhältnisse 5
4 Planungsrechtliche Situation 5
4.1 Flächennutzungsplan 5
4.2 Denkmalpflege 5
5 Erfordernis und Ziel der Planung 5
6 Flächenbilanz 6
7 Auswirkungen der Planung 6
8 Umweltbericht 6
9 Planverfahren 7
10 Städtebauliches Konzept/ Variantendiskussion 7
11 Rechtsgrundlagen 8
12 Anlagen 10

1 Planungsanlass und -intention

Für den Bereich des Hertie-Gebäudes in der Kernstadt zwischen „Bachgängel“ (B38) und Turmstraße sowie die angrenzenden Flächen besteht seit den 1970er Jahren, in denen das damalige Karstadt-Gebäude entstand, der Bebauungsplan „Turmstraße“ nebst zwei Änderungen. Seit dem Jahre 2009 steht das ehemalige Karstadt- bzw. später Hertie-Kaufhaus in zentraler Innenstadtlage an der B38 leer. Am 28.05.2013 beschloss der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans „Bachgängel“ aufgrund einer sich abzeichnenden Projektentwicklung des Hertie-Areals durch die Charter-Haus Real Estate GmbH, welche sich jedoch zerschlug. Der Stadtrat beschloss am 08.04.2014 die erneute Aufstellung des Bebauungsplans „Bachgängel“ zur Erweiterung des Geltungsbereichs nach Norden. Die funktionale und städtebauliche Inwertsetzung des derzeit ungenutzten Hertie-Areals sowie der umliegenden Flächen, insbesondere der unbebauten Bereiche, erfordern die Aufstellung eines Bebauungsplans. Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine stadtbild-, verkehrs- und nutzungsverträgliche Entwicklung des Gebiets zu schaffen, um den städtischen Handel und die innerstädtische Entwicklung zu stärken. Dabei soll nicht nur das Hertie-Areal selbst, sondern der gesamte Kurvenbereich der B38 entsprechend der städtebaulichen Zielvorstellungen entwickelt werden.

Da sich eine Projektentwicklung im Bereich des Hertie-Gebäudes derzeit noch nicht bzw. nicht in verbindlicher Form abzeichnet und der zukünftige Eigentümer der Fläche noch unklar ist, wurde der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Bachgängel“ in die Bereiche „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ und Bachgängel, Teilgebiet Süd“ untergliedert. Beide Geltungsbereiche werden in einem eigenständigen Bebauungsplanverfahren weitergeführt. Für den nördlichen Teilbereich ist einerseits die Eigentümerstruktur im Gegensatz zum Hertie-Gelände nicht ungeklärt, andererseits zeichnen sich dort in Teilen schon im Gang befindliche, nutzungsbedingte sowie baustrukturellen Veränderungen (Umnutzung Sparkassengebäude und Errichtung von Wohnbebauung) ab. Insofern ist es erforderlich, für dieses Gebiet die städtebaulichen Zielvorstellungen bauplanungsrechtlich zu sichern.

Der an die Hertie-Immobilie angrenzende Bereich der Parkplätze am Bachgängel, der Flächen nördlich und südlich der Rittergartenstraße im Bereich der Bundesstraße, der Bebauung an der Turmstraße im direkten wie auch weiter gefassten Umfeld, zeichnet sich durch eine breite Nutzungsmischung aus. Soziale und schulische Einrichtungen (Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD), Käthe-Kollwitz-Gymnasium) sind dort ebenso vorzufinden wie Wohn- und Geschäftshäuser, Einzelhandels- und sonstige Gewerbebetriebe, Speisewirtschaften und Parkierungsflächen.

Neben dem Nutzungsgefüge ist innerhalb des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplans und seiner Umgebung auch die bausubstanzielle Eigenart dieses Teils der Stadt Neustadt an der Weinstraße heterogen ausgeprägt. Baugeschichtlich ist an dieser Stelle die Bedeutung der Baudenkmäler Villenstraße 1, Strohmarkt 1 / Villenstraße 1a, Rittergartenstraße 11 und 15, Sauterstraße 2 und 4, Brunnenstraße 2, Hauptstraße 101, 103 und 105 sowie die Denkmalzone Altstadt hervorzuheben, welche sich innerhalb des Plangebiets bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft befinden. Zudem ist auch das weiter gefasste Umfeld bauhistorisch relevant (diverse Einzeldenkmäler, Denkmalzone Rathausstraße, Denkmalzone Maximilianstraße). Dem gegenüber stehen die bauliche Substanz und architektonische Eigenart der nicht als Baudenkmäler deklarierten Gebäude (z.B. Hertie-Gebäude).

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Kernstadt im Stadtbezirk Nummer 5 an der Bundesstraße 38 zwischen Sauterstraße im Norden, Strohmarkt im Osten, Rittergartenstraße im Süden und Brunnenstraße im Westen. Die Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt in weiten Teilen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Innenstadt.

3.2 Topographie

Im Wesentlichen liegt das Plangebiet auf einer topographischen Höhe zwischen 137,00 m ü. NN und 138,00 m ü. NN.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Eine verkehrliche Erschließung der Flächen ist über die bestehenden Straßen vorhanden.

3.4 Technische Infrastruktur

Im Bereich der angrenzenden Straßen sowie innerhalb des Plangebiets sind bereits Anlagen der technischen Infrastruktur vorhanden. Soweit möglich soll bei Umsetzung der Planung ein Rückgriff auf vorhandene Infrastrukturen erfolgen. Verfügbare Kapazitäten und Auslastungen, z.B. der Schmutz- und Regenwasserableitung, sowie die Erforderlichkeit der Erweiterung der vorhandenen Anlagen oder deren Neuanlage sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

3.5 Immissionen

Auf das Plangebiet wirken insbesondere Immissionen bedingt durch die Verkehre der Bundesstraße 38 ein. Gemäß dem Gesamtverkehrsplan (GVP-Teilfortschreibung 2012) für Neustadt an der Weinstraße ist der im Plangebiet befindliche Teil der B38 mit ca. 14.000 – 16.000 Kfz/ Tag belastet. Diese Belastung soll nach der Prognose des GVP bis 2025 auf ca. 16.000 – 17.000 Kfz/Tag unter der Annahme zunehmen, dass sich keine wesentlichen Veränderungen der verkehrlichen (Gesamt-)Situation einstellen. Beeinträchtigungen des Plangebiets ergeben sich zudem durch die Nutzung der Parkierungsflächen sowie der Geschäftstätigkeiten, z.B. durch Lieferverkehre.

3.6 Bodenverhältnisse

Gemäß dem Altlastenkataster des Landes Rheinland-Pfalz besteht im Bereich der Böden des gesamten Plangebiets kein Altlastenverdacht. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Plangebiet vor.

3.7 Flora, Fauna, Natur- und Artenschutz

Abgesehen von der Lage in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzer Wald, welcher die gesamte westliche Gemarkung der Stadt überlagert, befinden sich innerhalb des Plangebiets keine europaweit oder national bedeutsamen Schutzgebiete. Den Artenschutz betreffende Belange finden im weiteren Verfahren genauso Beachtung

wie die bestehenden und zu planenden Vegetationsstrukturen.

3.8 Eigentumsverhältnisse

Mit Ausnahme des Flurstücks 693/21, welches sich in städtischem Eigentum befindet, sind die Grundstücke innerhalb des Plangebiets in privater Hand.

Das Plangebiet liegt in weiten Teilen innerhalb des Geltungsbereichs der „Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 29.09.2010 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in Teilen des Stadtumbaugebietes Innenstadt“.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als gemischte Baufläche dargestellt.

4.2 Denkmalpflege

Nachstehende Abbildung enthält einen Auszug aus der Denkmaltopographie des Landes Rheinland-Pfalz. Einzeldenkmale sind darin kräftigrot, geschützte bauliche Gesamtanlagen mittelrot und Denkmalzonen hellrot gekennzeichnet.

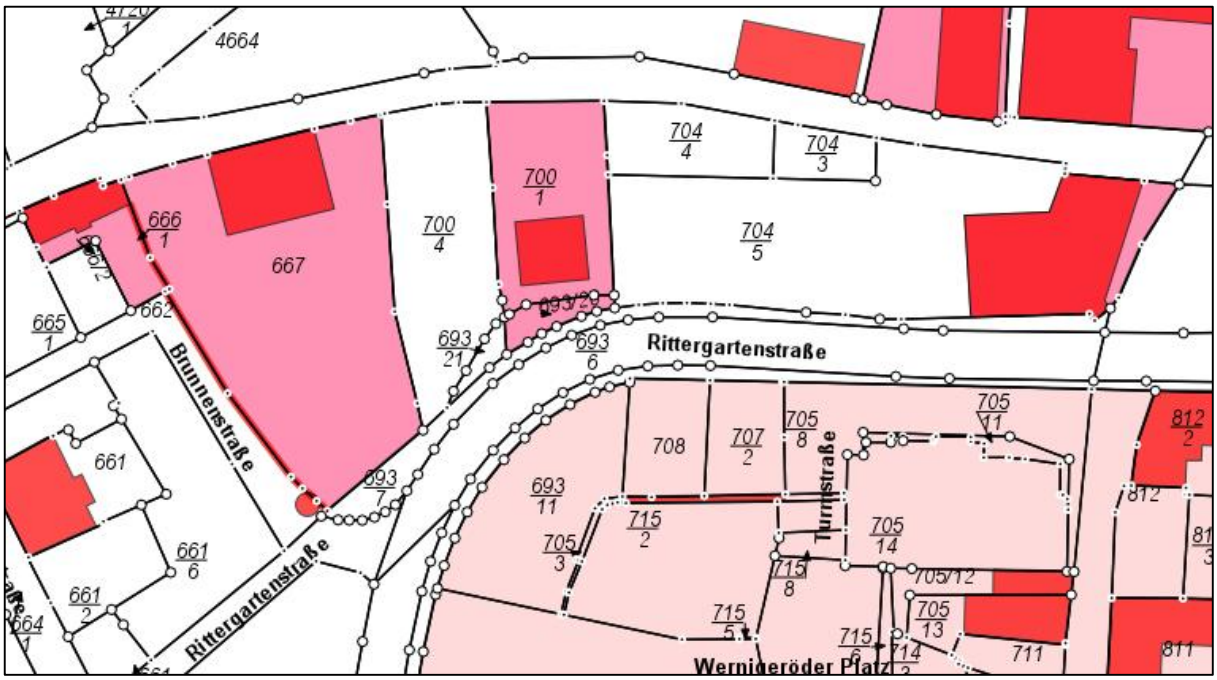


Abb. 1: Auszug aus der Denkmaltopographie des Landes Rheinland-Pfalz, genordet, unmaßstäblich.

5 Erfordernis und Ziel der Planung

Als Teil des -zumindest erweiterten- Bereichs der Neustadter „Innenstadt“/„City“, unmittelbar angrenzend an die historische Altstadt, kommt dem Plangebiet für die Neustadter Stadtentwicklung, insbesondere als Wohn- und Einkaufsstandort besondere Beutung zu. Bei Betrachtung des Areals sowie des unmittelbaren Umfelds sind im Zuge der baulichen und sonstigen Nutzung verschiedene fachliche Belange bedeutsam:

- Die überplanten Flächen gehören zu den wenigen noch unbebauten Bereichen der Neustadter Kernstadt und stellen hier eines der wenigen Innenentwicklungspotentiale dar.
- Innerhalb des Gebiets sowie daran angrenzend befinden sich diverse denkmalpflegerisch bedeutsame Strukturen (vgl. Ziffern 1 und 4.2).
- Das Plangebiet liegt an der verkehrlich stark belasteten Bundesstraße 38 (vgl. Ziffer 3.5), einhergehend mit den daraus resultierenden Belastungen, z.B. durch Lärm.
- Die nördlich angrenzende Sauterstraße ist aufgrund des geringen Straßenquerschnitts und der bestehenden (Rand-)Bebauung bereits stark beengt und verschattet.
- Die Kurvenlage der Bundesstraße weist eine diffuse städtebauliche Ordnung auf.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Kontext dieser Prämissen, Ein- und Auswirkungen sowie Nutzungsansprüchen, öffentlichen und privaten Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Bachgängel, Teilgebiet Nord“ erforderlich.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von gemischt genutzten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Planung soll insbesondere bzgl. der Höhenentwicklung, der Geschossigkeiten, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Stellung der Baukörper im Plangebiet die Bestandssituation berücksichtigen und würdigen. Dabei stehen auch die Ein- und Auswirkungen der baugeschichtlich relevanten Gebäude und Bereiche (z.B. Sichtbeziehungen) sowie die allgemeine (städtebauliche) Wirkung auf die umliegenden Straßenzüge im Fokus der Planung. Dies gilt insbesondere für den Kurvenbereich der B38 und die angrenzende Sauterstraße nördlich des Plangebiets. Die Ermittlung und der adäquate Umgang mit schädlichen Umwelteinwirkungen, sowohl durch die Verkehre entlang der Bundesstraße, als auch der durch die zulässigen Nutzungen bedingten Verkehre, stellen ein weiteres Planungsziel dar.

6 Flächenbilanz

Bezeichnung	Größe in ha	Größe anteilig in %
Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung	ca. 0,6	100 %

7 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen der Planung werden im weiteren Verfahren in Verbindung mit der Konkretisierung der Planinhalte untersucht.

8 Umweltbericht

Ein Umweltbericht zum Bebauungsplan wird nicht erstellt, da von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB (entspricht § 13 Abs. 3 BauGB) von der Durchführung der Umweltprüfung und der Erstellung des zugehörigen Umweltberichts abzusehen.

9 Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im „beschleunigten Verfahren“ gemäß §13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB sind erfüllt:

- Bebauungsplan der Innenentwicklung,
- weniger als 20.000 m² festgesetzte zulässige Grundfläche (zum derzeitigen Planungsstand voraussichtlich zu versiegelnde Fläche, auch in Verbindung mit dem zur Aufstellung beschlossenen benachbarten Bebauungsplan „Bachgängel, Teilgebiet Süd“),
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben,
- keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Schutzgebieten/-gütern.

Als materielle, formelle und finanzielle Vorteile des beschleunigten Verfahrens sind im vorliegenden Fall zu nennen:

- Kein FNP-Änderungsverfahren erforderlich, sondern lediglich Anpassung des FNP im Zuge der Berichtigung (falls notwendig),
- zusätzliches Gewicht bestimmter Stadtentwicklungsaspekte im bauleitplanerischen Abwägungsvorgang,
- Wegfall von Umweltprüfung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung etc. (Umweltbelange, soweit relevant, müssen jedoch im Verfahren im erforderlichen Maße abgehandelt und in der Abwägung berücksichtigt werden),
- Entfallen der umweltfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, soweit Eingriffe bereits vor der Planentscheidung erfolgt oder zulässig.

10 Städtebauliches Konzept/ Variantendiskussion

Im Zuge des Vorentwurfs zum Bebauungsplan werden drei Planvarianten diskutiert. Das Plangebiet soll dabei als Mischgebiet entwickelt werden, da entsprechend der Örtlichkeit im Innenstadtbereich grundsätzlich die Entwicklung von Wohnnutzung sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, angestrebt wird. Eine Präzisierung des Nutzungskatalogs erfolgt im weiteren Verfahren. Auf der Planungsebene des Vorentwurfs werden darüber hinaus zunächst die grundlegenden städtebaulichen Kennziffern in Form von überbaubaren Flächen, Sichtbeziehungen und Höhenentwicklungen zur Diskussion gestellt.

Alle drei Planungsvarianten sehen eine Freihaltung der Fläche südlich des Baudenkmals Rittergartenstraße 11 (Flurstück Nr. 667) vor. Nicht nur die bauliche Gesamtanlage des Anwesens inklusive der Parkanlage im Westen, sondern auch die an der Brunnenstraße verlaufenden Teile der Stadtbefestigung sollen so in ihrem Fortbestand auch unter Erhaltung der Sichtachsen gesichert werden. Eine erneute Anlage des vorgelagerten historischen Parks bleibt möglich, zumindest werden jedoch die derzeit als Parkierungsflächen genutzten Freibereiche von der Bebauung freigehalten. Ebenso soll der Bereich südlich des Baudenkmals Rittergartenstraße 15 von der Bebauung frei gehalten werden, um bestehende Sichtbeziehungen zu erhalten. Diese denkmalschützerisch bedingten Prämissen wurden nach Rücksprache mit der unteren Denkmalpflege in die Planungen übernommen. Auch die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen, Bautiefen und Höhenentwicklung entlang der Sauterstraße ist in allen Planvarianten gleich. Die Bautiefen orientieren sich an der vorhandenen bzw. genehmigten Bebauung. Gleiches gilt für die Höhenentwicklung.

Entlang der Sauterstraße wird in allen Varianten auf die Festsetzung von Baulinien verzichtet, da der dortige Straßenraum durch den geringen Straßenquerschnitt sowie die bestehende Bebauung unmittelbar an der Straße bereits äußerst beengt ist. Eine

Wiedererrichtung bzw. bauliche Veränderung/ Erweiterung im Bereich der bestehenden bzw. genehmigten Bebauung soll jedoch möglich bleiben. Die Höhenentwicklung soll die bereits bestehenden/ genehmigten Höhen nicht bzw. nicht wesentlich überschreiten, um den Straßenraum der Sauterstraße nicht weiter zu beengen und zu verschatten.

Variante 1 sieht mittels Baulinien entlang der Rittergartenstraße eine städtebauliche Fassung des Kurvenbereichs der B38 vor. In Anlehnung bzw. Fortführung der im Umfeld vorhandenen Abwechslung zwischen bebauten Bereichen und Freibereichen (z.B. Strohmarkt, Parkplätze am Bachgängel, freizuhaltende Fläche Rittergartenstraße 11) soll keine durchgängige Bebauung an der Rittergartenstraße erfolgen, sondern eine Sicherung von Freiflächen (nicht überbaubare Grundstückfläche entlang der Rittergartenstraße im Bereich des Flurstücks 704/5).

In Variante 2 wird mit der Festsetzung einer im Vergleich zu Variante 1 durchgängigen Baulinie entlang der Rittergartenstraße die innenstadttypische Schließung der Bebauung angestrebt (Randbebauung). Um sicherzustellen, dass der nördliche Grundstücksbereich z.B. über eine Zu- und Abfahrt von Süden erschlossen bleibt, ist in diesem Bereich eine einmalige Unterbrechung der Baulinie auf einer Breite von fünf Metern zulässig (vgl. Planeintrag zwischen den Punkten „A“ und „B“). Im Bereich des Baudenkmals der Rittergartenstraße 15 soll ebenfalls durch die Festsetzung einer Baulinie sicher gestellt werden, dass bauliche Veränderungen/ Erweiterungen nicht zu einer weiteren Öffnung der städtebaulichen Situation beitragen.

Variante 3 greift die bestehende Bebauung in Form Stadtvillen im Plangebiet auf und ermöglicht eine Fortführung dessen in Form zweier Solitäre. So wird im Vergleich zu den Varianten 1 und 2 eine maßvollere Verdichtung dieses Bereichs ermöglicht, auch im Hinblick auf vorhandene bzw. zu sichernde Freibereiche.

11 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.

- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: § 56 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72).

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 06.02.2012 (BGBl. I S. 148).

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist.

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.04.2014 (BGBl. I S. 1740).

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist.

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 64, 66 und 87 geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).

- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8 und 11 geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), diese Änderungen aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402).

- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1978 (GVBl 1978, S. 159), letzte berücksichtigte Änderung: § 25a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301).

- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl 2005, S. 387), letzte berücksichtigte Änderung: Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).

- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503).

- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanZV, zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert am 23.11.2011 (GVBl. 402).

12 Anlagen

- Planzeichnung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in drei Planvarianten.

Neustadt an der Weinstraße, den

S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister